KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Konzept Steuerberatungsgesellschaft
Berlin und Potsdam

Steuerberater Frank Pfeilsticker

KZV Berlin - 09.09.2026

Steuerliche Aspekte der Praxisabgabe

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Berlin:

Tauentzienstraße 11 (Europa Center)
10789 Berlin
Telefon 030 / 23 60 93 0
berlin@konzept-steuerberatung.de

Potsdam:

Pappelallee 5 (Haus der Brandenburgischen Ärzteschaft)
14469 Potsdam
Telefon 0331 / 24 21 67
potsdam@konzept-steuerberatung.de

Homepage: www.konzept-steuerberatung.de

Bitte scannen:

FRANK PFEILSTICKER

Inhalt

- Der Gesundheitsmarkt / Entwicklungen
- Grundlagen der Praxisabgabe
- Form der Praxisübergabe
- Wert Ihrer Praxis
- Besteuerung der Praxisabgabe
- Familienübergabe
- Praxisimmobilien im Betriebsvermögen
- Schenkung- und Erbschaftsteuer
- Umsatzsteuer

Aktuelle Entwicklungen.

Pharmazeutische Versorgung	Ambulante Medizin	Ambulante Zahnmedizin
▪ Sinkende Anzahl Apothekenbetriebsstätten ▪ Trend zu größeren Einheiten (Jumbo‘s) ▪ Steigende Marktspreizung bei Umsatz, Rohertrag, Betriebskosten und Betriebsergebnis	▪ Nachwuchsproblem ▪ Mediziner wählen neue und komplexere Kooperations-formen ▪ Aktuelle Gesundheitspolitik forciert Trägervielfalt (z.B. Kommunen) ▪ „Nicht-Ärzte“ übernehmen zunehmend die Trägerschaft ambulanter (Marken)Medizin	▪ Zahnärztlicher Nachwuchs sucht zunehmend Anstellungsverhältnisse ▪ Trend zu größeren Organisations- und Betriebseinheiten (Vielbehandlerpraxen) aufgrund Kundenorientierung

Quelle: Apobank

Grundlagen der Praxisabgabe

Praxisabgabe zum Zeitpunkt „X“

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Planungsbeginn ca. 3 - 5 Jahre vor Abgabe

Einbeziehen von Partnern

→ Steuerberater, RA

→ Bank

→ KV, KZV / Ä-, ZÄ-Kammer

→ angestellte(r) Ärztin / Arzt („interne“ Praxis-Nachfolge)

→ Ehepartner, Familie

Praxisabgabe zum Zeitpunkt „X“

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Welche Praxisunterlagen gibt man raus und wann ?

→ Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre

→ aktuelle BWA

→ Anlagenverzeichnis

→ Arbeitsverträge / Mietverträge ?? Vorerst Nein!!

→ Vertraulichkeitsvereinbarung !

Entwicklung des Anlagevermögens

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2014 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2014 EUR
0200	Praxis- und Laboreinrichtungen	Ansch-/Herst-K	1.982,57				1.982,57
		Abschreibung	767,57	340,00			1.107,57
		Buchwerte	**1.215,00**			**340,00**	**875,00**
0300	PKW	Ansch-/Herst-K	15.999,00	38.764,50			38.764,50
				15.999,00-			
		Abschreibung	13.332,00	5.897,50			3.231,50
				15.998,00-			
		Buchwerte	**2.667,00**	**38.764,50**		**5.897,50**	**35.533,00**
				1,00-			
0410	Praxis- und Labor-inventar (Geräte)	Ansch-/Herst-K	14.752,80	681,41			15.434,21
		Abschreibung	5.420,80	2.008,41			7.429,21
		Buchwerte	**9.332,00**	**681,41**		**2.008,41**	**8.005,00**
0411	Laborinventar	Ansch-/Herst-K	59.905,00				59.905,00
		Abschreibung	20.969,00	5.991,00			26.960,00
		Buchwerte	**38.936,00**			**5.991,00**	**32.945,00**
0480	Geringwertige WG Praxis und Labor	Ansch-/Herst-K	454,40	414,00			868,40
		Abschreibung	453,40	414,00			867,40
		Buchwerte	**1,00**	**414,00**		**414,00**	**1,00**
0590	Praxiswert	Ansch-/Herst-K	80.000,00				80.000,00
		Abschreibung	56.000,00	16.000,00			72.000,00
		Buchwerte	**24.000,00**			**16.000,00**	**8.000,00**
Summe		Ansch-/Herst-K	173.093,77	39.859,91			196.954,68
				15.999,00-			
		Abschreibung	96.942,77	30.650,91			111.595,68
				15.998,00-			
		Buchwerte	**76.151,00**	**39.859,91**		**30.650,91**	**85.359,00**
				1,00-			

Entwicklung des Anlagevermögens

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2014 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2014 EUR
0300	**PKW**							
300002	VW Eos PM-S 152	21.07.2011	AHK	15.999,00	15.999,00-			0,00
		Linear	Absch	13.332,00	2.666,00			0,00
					15.998,00-			
		3/00	**33,33 BW**	**2.667,00**	**1,00-**		**2.666,00**	**0,00**
300003	VW Golf Sportsvan	17.07.2014	AHK		38.764,50			38.764,50
		Linear	Absch		3.231,50			3.231,50
		6/00	**16,67 BW**		**38.764,50**		**3.231,50**	**35.533,00**
Summe	PKW		Ansch-/Herst-K	15.999,00	38.764,50			38.764,50
					15.999,00-			
			Abschreibung	13.332,00	5.897,50			3.231,50
					15.998,00-			
			Buchwerte	**2.667,00**	**38.764,50**		**5.897,50**	**35.533,00**
					1,00-			

Formen der Übergabe

Wie möchte ich die Praxisübergabe gestalten?

Wesentliche Formen der Übergabe

„In einem Rutsch“

- **Verkauf gesamte Praxis**
- **Sofortiger Ruhestand**
- **Danach: Tätigkeit im Angestelltenverhältnis**

Über längeren Zeitraum

- **Übergangssozietäten**
- **Zunächst Anstellungsverhältnis Käufer**
- **Patientenbindung ausgeprägter**
- **Schrittweise(r) Rente/Einkommensrückgang**
- **Einarbeitung Übernehmer**
- **Steuerlich interessant innerhalb Familien**

vollständige Übergabe

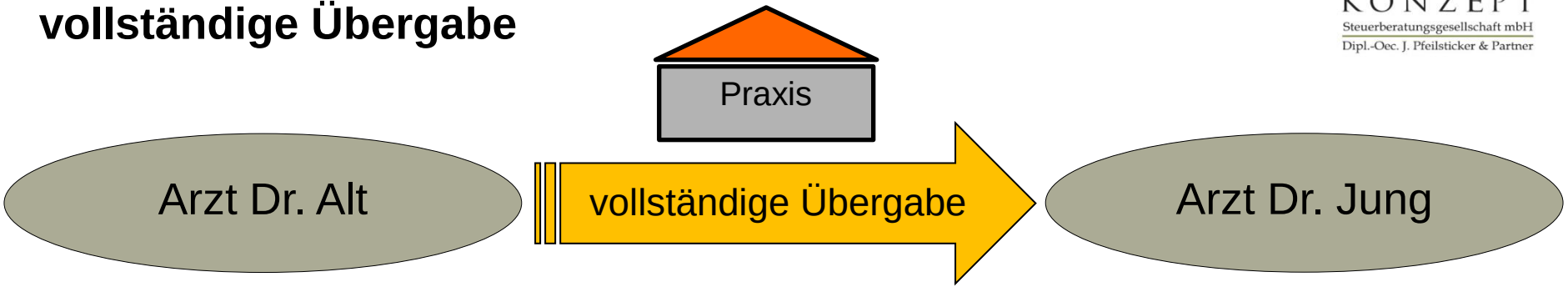

- Abgeber scheidet vollständig aus
- Abgeber kann sofort in den Ruhestand gehen
- Übernehmer wird alleine tätig, hat aber keine echte Einarbeitungszeit
- Übernehmer hat fast keinen Rückgriff auf Erfahrungen des Übergebers
- Alternative: Abgeber könnte jedoch noch im Angestelltenverhältnis für Übernehmer weiter arbeiten

Übergangssozietät

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

- Übergabeform „in Raten “, Übergeber kann kürzer treten
- Übernehmer kann von Erfahrung des Übergebers profitieren und durchstarten
- Patientenschwund eher geringer, weil Abgeber noch in Praxis bleibt
- Steuerlich begünstigt, bei Einhaltung Voraussetzung § 24 UmwStG

Sonderfall Familienübergabe

- Vollständige finanzielle Entlastung Kind und geregelte Praxisübergabe
- keine Aufdeckung stille Reserven, wenn <u>ALLE</u> wesentlichen Betriebsgrundlagen übergehen.
- Stille Reserven werden auf Beschenkten übertragen, daher keine Besteuerung
- Aus steuerlicher Sicht meistens nicht zu empfehlen (dazu später mehr)

Sonderfall Familienübergabe - Zwei-Stufen-Model

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Arzt Dr. Vater/Mutter

1. Stufe
Schenkung eines Praxisteils

Arzt Dr. Kind

Gründung BAG

2. Stufe
Verkauf des restlichen Anteils

- Steuerlich interessant !

Der Wert Ihrer Praxis

Praxisbewertung

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Praxisbewertung durch den Verkäufer – warum?

Orientierung: Welchen Wert hat meine Praxis ?

Argumentationsgrundlage: keine Werte aus dem „Bauch heraus“

Überprüfung Bewertung / Angebot des Käufers

Frühzeitige Kalkulation: Welches Vermögen steht im Ruhestand zur Verfügung ?

Praxisbewertung

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Kaufpreis besteht aus…

Ideeller Praxiswert + Materieller Wert

- **Gewinne der letzten 3 Jahre**
- **Patientenstamm**
- **Standort**
- **Solide Praxiszahlen**
- **Mitarbeiterstruktur**
- **etc.**

- **Praxisgeräte**
- **Praxisausbau**
- **Praxisimmobilie?**

Einflussfaktoren des ideellen Wertes

- Qualität der Kartei
- Patientenstruktur
- Personalsituation
- Übernahme des vorhandenen Personals
- Standortsicherung / Mietvertrag
- Honorarstruktur / Leistungsspektrum
- Praxiskosten und deren Struktur
- Mitbewerbersituation
- Übergabesituation
- Standort
- Institutionelle Bewerber (MVZ-Ketten)

Praxisbewertung

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Eine Methode zur Wertbestimmung:

„modifizierte Bundesärztekammermethode“

- **Gewinnorientiert:**
  - **Basis:** durchschnittlicher Gewinn der letzten 3 Jahre
- **Bereinigter Gewinn:**
  - Welchen Gewinn erhält der Übernehmer für seine Investition ?
  - Gewinn wird um individuelle Erträge und Aufwendungen korrigiert
  - Zukünftige Aufwendungen Käufer (bspw. Finanzierungskosten)
- **Praxistauglich; Aufwand überschaubar**

Praxisbewertung

Beispiel bereinigter Gewinn

Ausgangswert Gewinn 2025 laut BWA / JA	**210.000 EUR**
in den 210.000 € Gewinn enthalten:	
Gutachten (speziell Verkäufer)	-23.500 EUR
Cerec-Umsätz	-15.000 EUR
Einnahmen Prophylaxeshop	-1.000 EUR
PKW-Eigenverbrauch	-8.000 EUR
Labormaterial für Cerec	0 EUR
Materialien Prophylaxeshop	500 EUR
PKW-Kosten (soweit gebucht)	12.000 EUR
langfr. Zinsen Abgeber	3.000 EUR
Finanzierungszinsen Käufer	-8.000 EUR
bereinigter Gewinn	**170.000 EUR**

Praxisbewertung

Berechnung des Ideellen Wertes

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

	bereinigter Gewinn lt. Anlage	Faktor	durch. Gewinn		Wert
2025	170.000 €	3	510.000 €		
2024	140.000 €	2	280.000 €		
2023	130.000 €	1	130.000 €		
**)= bereinigter Gewinn lt. Anlage			920.000 €		
durchschnittl. gewichteter Gewinn		6	153.333 €		
fiktives Zahnarztgehalt	80.000 €	100%	-80.000 €		
	(ab 240 TEUR Umsatz)				
Durchschnittlicher gewichteter Ideeller Wert			73.333 €	200%	**146.667 €**
				Einzel-P. = 2,0	
				BAG = 2,5	
Bewertungsab- und aufschläge (bis zu +20% und -20%)					
Standort				5%	7.333 €
Zahnarztdichte				-10%	-14.667 €
Patientenstruktur				5%	7.333 €
moderne Praxis - Alternative zur Neugründung				0%	0 €
etc…					

Ideeller Praxiswert **146.667 €**

Praxisbewertung
Bestimmung des materiellen Wertes

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

	historische Anschaffungskosten	Alter	durch. ND	RBW 31.12.2025	Zeitwert
EDV / Software	10.000 €			700 €	
PKW	50.000 €			0 €	wird nicht verkauft
Betriebsausstattung	200.000 €			10.000 €	
Technische Anlagen	60.000 €			11.000 €	
Praxiseinrichtung	10.000 €	Dazwischen		5.000 €	
geringwertige Wirtschaftsgüter	6.000 €	liegt der Wert		1 €	
Summe AK / Schätzwert materielle Güter exkl. Grundstück	**336.000 €**	←	→	**26.701 €**	**41.000 €**
Warenbestände	**1.000 €**			**1.000 €**	**1.000 €**

materieller Wert **42.000 €**

Praxisbewertung

Bewerteter Gesamtwert ihrer Praxis: ein Richtwert

Ergebnis:

	ideeller Wert	146.000 €
+	materieller Wert	42.000 €
=	Praxiswert	188.000 €

Fazit:

Unabhängig davon, was in Praxiswertgutachten oder Berechnungsverfahren ermittelt worden ist, gilt…:

- **Gibt es mehrere Interessenten, wird der Preis steigen…**

- **Gibt es keine Bewerber (Nachfrage), wird der Preis sinken…**

I. Praxisabgabe - Was ist zu tun?

- Suche eines geeigneten Nachfolgers
- Maximierung des Verkaufserlöses
- Minimierung der steuerlichen Belastung auf den Veräußerungsgewinn

Suche eines geeigneten Nachfolgers:

- Übergangssozietäten
- Bindung eines Assistenten
- Übertragung innerhalb der Familie

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Maximierung des Verkaufserlöses:

Modernisierungsinvestitionen können sich lohnen!

Moderne Praxis = Alternative zur Neugründung für Käufer

Effizienteres Arbeiten steigert Umsatz / Gewinn / Einkommen

Geringere Wartungs-Kosten und Ersatzinvesti-tionskosten

Anzahl Interessenten könnte steigen = bessere Verhandlungsposition

- **Gewinn der letzten 3 Jahre beeinflusst den Praxiswert**
- **Dieser Effekt ist nur bei langfristiger Planung steuerbar**

Modernisierungsinvestitionen vor Abgabe ?
Warum auch steuerlich interessant?

Die **aktiven Gewinne** werden zur Zeit **mit bis zu 45 %** (ESt, SoliZ) besteuert

Veräußerungsgewinne zirka nur mit **20-25%** (je nach Höhe Veräußerungsgewinn).

Diese Differenz kann man nutzen!

Rechenbeispiel: Investition vor geplanter Praxisabgabe

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

	Jahr		Geldfluss	Steuersatz
Investition	2026	60.000	-60.000	
Abschreibung / Steuerrückflüsse	2026	-12.000	5.400	45%
	2027	-12.000	5.400	45%
	2028	-12.000	5.400	45%
	2029	-12.000	5.400	45%
	2030	-12.000	5.400	45%
Buchwert		0		
Verkehrswert Investition ca.30-35%	2030	21.000	21.000	
Steuer auf Veräußerung ca. 22%	2030	21.000	-4.620	22%
Effektive Ausgabe			**-16.620**	

Steuerlicher Veräußerungsgewinn

Laufende und begünstigte Besteuerung

II. Veräußerung einer Arztpraxis im steuerrechtlichen Sinne

Der Gewinn, der bei der Veräußerung einer Praxis entsteht, ist in der Regel steuerlich begünstigt. Man spricht von

=>> **Veräußerungsgewinn**

Die Vergünstigung führt normalerweise dazu, dass der Veräußerungsgewinn nicht wie der lfd. Gewinn mit ca. **48 %** (inkl. Soli und KiSt) besteuert wird, sondern im Durchschnitt mit ca. **20 - 25 %** besteuert wird.

		ESt	Vergünstigung
ESt	Normale Besteuerung (o. Fb.)	45.238,00	0,00
ESt	1/5 Regel, § 34 (1) EStG	24.988,00	20.250,00
ESt	½ durchschn. StS., § 34 (3) EStG	11.106,00	34.132,00

III.) Welche Verhaltensweisen müssen eingehalten werden, damit die steuerlichen Vergünstigungen zum Tragen kommen?

Der Begünstigung liegt der gesetzgeberische Wille zugrunde, unbillige Härten zu vermeiden, welche dadurch entstehen würden, dass die oft in vielen Jahren entstandenen und angesammelten stillen Reserven mit einem Schlag nach dem progressiven ESt–Tarif versteuert werden müssten.

Der Gesetzgeber wollte dem Unternehmer, der jahrelang sein Unternehmen aufgebaut hat, den Veräußerungserlös als zweites Standbein der Altersversorgung belassen.

1.) Veräußerung der wesentlichen Grundlagen einer Praxis

Die Begünstigung des Veräußerungsgewinns setzt voraus, dass

alle wesentlichen Betriebsgrundlagen

der freiberuflichen Tätigkeit im Ganzen auf einen Erwerber übertragen werden.

Deshalb ist zum Beispiel die Zurückbehaltung des anteiligen Patientenstammes in der Regel steuerschädlich.

2.) Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit für eine gewisse Zeit

Die begünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis setzt nach ständiger Rechtsprechung zwingend voraus, dass der Steuerpflichtige seine selbständige Tätigkeit im **bisherigen örtlichen Wirkungskreis** wenigstens für eine

gewisse Zeit (ca. 2 – 3 Jahre) einstellt.

3.) Fortsetzung der freiberuflichen Tätigkeit <u>außerhalb</u> des örtlichen Wirkungskreises

Die Steuerbegünstigung einer Praxisveräußerung mit anschließender Neueröffnung einer Praxis an einem anderen Ort hängt maßgeblich davon ab, ob der ‚**stillgelegte**' und der ‚**wiederaufgenommene**' Betrieb bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise identisch sind. Die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung vertreten die Auffassung, dass ein Freiberufler seine selbständige Tätigkeit innerhalb eines bestimmten örtlichen Wirkungsbereichs ausübt.

Eine wirtschaftliche Identität dürfte regelmäßig dann zu verneinen sein, wenn der Stpfl. seine Tätigkeit ***außerhalb*** des bisherigen örtlichen Wirkungsbereichs mit neuen Patienten fortsetzt. (Nieders. Finanzgericht 1998/229 Urt.2)

4.) Steuerliche Möglichkeiten und Grenzen beruflicher Betätigung nach erfolgter Praxisveräußerung

a) Geringfügige Fortsetzung der freiberuflichen Tätigkeit < 10%

Die Fortsetzung der Haupttätigkeit am gleichen Ort ohne Einhaltung der Wartefrist ist steuerlich für den Veräußerungsgewinn nur dann unschädlich, wenn sie in geringem Umfang ausgeübt wird.

Eine Tätigkeit von **geringem Umfang** hat die Rechtsprechung und FinVerw. angenommen, wenn die darauf entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren ***weniger als 10%*** der gesamten Einnahmen ausmachten.

Achtung!! Das sollte aber **absolute Obergrenze** sein.

b) Mitarbeit im Betrieb des Erwerbers

Wenn Sie als **Angestellter** Ihre früheren Patienten betreuen, so steht dies der steuerbegünstigten Praxisveräußerung nicht entgegen.

Entscheidend ist, dass der Veräußerer alle wesentlichen Grundlagen der Praxis zivilrechtlich und wirtschaftlich auf den Erwerber **überträgt**. Der Veräußerer führt bei rein tatsächlicher Betrachtung die gleiche Tätigkeit aus wie vor der Übertragung.

Als **Angestellter** erzielen Sie aber unstreitig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG, die **freiberufliche Tätigkeit findet damit ihr Ende**.

c) Mitarbeit im Betrieb des Erwerbers

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Wenn Sie als **freier Mitarbeiter** Ihre früheren Patienten **im Namen und auf Rechnung** des Erwerber betreuen, so steht dies der steuerbegünstigten Praxisveräußerung nicht entgegen.

Da der Veräußerer seine Arbeit i.d.R. auch nach der Praxisübertragung selbst frei gestalten will, wird aus diesem Grunde häufig eine **freie Mitarbeit** vereinbart. Seit dem BFH–Urteil vom 18.05.1994 ist diese Alternative für den Veräußerungsgewinn unschädlich, wenn die Tätigkeit im Namen und auf Rechnung des Erwerbers ausgeübt wird (davor führte sie i.d.R. zum Verlust der Steuerbegünstigung). (Bundesfinanzhof 1994 II/925, Urt. 3)

IV.) Steuerliche Folgen beim Veräußerer

Ist eine Praxisübernahme im **Ganzen zu verneinen**, erzielt der Freiberufler aus den Veräußerungsvorgängen **laufende Einkünfte.**

Liegt hingegen eine **tarifbegünstigte Praxisveräußerung** vor, unterliegt der Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3, § 16 und § 34 EStG einer **Tarifbegünstigung** und es kommt ein **Freibetrag** zum tragen.

Freibetrag § 16 Abs. 4 EStG 45.000 Euro

Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn **136.000 Euro** übersteigt.

Der Freibetrag kommt **nur dann** in Betracht, wenn der Steuerpflichtige das **55. Lebensjahr** vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne **dauernd berufsunfähig** ist.

Der Freibetrag wird jedem Stpfl. nur noch **einmal** im Leben und auf **Antrag** gewährt.

Steuerliche Vorteile bei der Veräußerung der Praxis

Dr. Syndrom ist verheiratet und hat das 63. Lebensjahr vollendet. Die Eheleute sind konfessionslos. Der Veräußerungsgewinn für die Arztpraxis beträgt in den folgenden Fällen jeweils 155.000 €. Es wurden außerdem Sonderausgaben in Höhe von 10.000 € berücksichtigt.

Fall 1

Dr. Syndrom hat seine Arztpraxis nur teilweise verkauft. Es liegt kein begünstigter Veräußerungsgewinn vor.

lfd. Einkünfte	120.000
„Veräußerungsgewinn“	155.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	275.000
Sonderausgaben	-10.000
zu versteuerndes Einkommen	265.000
festzusetzende Steuer	107.145

auf den „Veräußerungsgewinn“ entfallen hierbei **73.586 €**

Fall 2

Dr. Syndrom hat seine Arztpraxis verkauft. Es liegt ein begünstigter Veräußerungsgewinn vor.

lfd. Einkünfte	120.000
steuerpflichtiger Veräußerungsgew.	
(155.000-(45.000-(155.000-136.000))	129.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	249.000
Sonderausgaben	-10.000
zu versteuerndes Einkommen	239.000
festzusetzende Steuer	62.213

auf den Veräußerungsgewinn entfallen hierbei **28.654 €, § 34 (3) EStG**

Fall 3

Dr. Syndrom hat seine Arztpraxis verkauft. Es liegt ein begünstigter Veräußerungsgewinn vor.

Er verkauft im Januar eines Jahres.

lfd. Einkünfte	10.000
steuerpflichtiger Veräußerungsgew.	129.000
	139.000
Sonderausgaben	-10.000
zu versteuerndes Einkommen	129.000
festzusetzende Steuer	11.119

auf den Veräußerungsgewinn entfallen hierbei **11.119 €, § 34 (1) EStG**

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

V.) Zahlungsmodalitäten

Wahl des Zeitpunktes

Entscheidend für den **Besteuerungszeitraum** ist nicht der Zahlungstermin des Kaufpreises, sondern der Zeitpunkt der Veräußerung

(Nutzen / Lasten –Übergang).

Nicht **wann** der Vertrag **unterschrieben** wird, sondern was als **Übergabezeitpunkt** vereinbart ist.

Zur Klarheit, bitte **nicht 01.01., 0:00 Uhr,** sondern vielleicht **02.01., 9:00 Uhr** vereinbaren.

V.) Zahlungsmodalitäten

- **Barzahlung**
- **Kaufpreis gegen Leib – Renten**
- **Kaufpreis gegen Raten**

V.1.) Praxisaufgabe

- Aufgabe i.d.R. zum 31.12. erklären
- Kein Kaufpreis => keine ESt
- Möglichkeit der Verrechnung der Restbuchwerte mit dem laufenden Gewinn aus Praxistätigkeit

Exkurs - Steueränderungsgesetz 2025 - Aktivrente

- Durch die Reform können Rentner nach dem Regelrenteneintrittsalter 2.000 Euro pro Monat steuerfrei bei einer nichtselbstständigen Arbeit verdienen. Sozialversicherungsbeiträge müssen weiterhin geleistet werden.

- Nicht betroffen von der Aktivrente sollen **geringfügige** Beschäftigungen und der Lohn aus **selbstständiger** Arbeit sein, **(Begründung)** da in diesen Beschäftigungsformen schon eine Steuervergünstigung vorliege oder für eine Weiterarbeit keine Anreize geschaffen werden müssten.

Exkurs - Steueränderungsgesetz 2025 - Aktivrente

	AN	AG
• Krankenversicherung	ermäßigter Beitragssatz	ermäßigter Beitragssatz
• Rentenversicherung	beitragsfrei	normaler Beitrag
• Arbeitslosenversich.	beitragsfrei	normaler Beitrag

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

VI. Übertragung innerhalb der Familie

- Zwei-Stufen-Modell
- Schenkung

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

VI. Übertragung innerhalb der Familie

- Zwei-Stufen-Model

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

VI. Übertragung innerhalb der Familie

- Zwei-Stufen-Model

1. Stufe	unentgeltliche Übertragung	
	ESt	0

VI. Übertragung innerhalb der Familie

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

- Zwei-Stufen-Model

2. Stufe Verkauf des restl. Praxisanteil nach z. B. 3 Jahren

a) Veräußerer

Kaufpreis		185.000
Buchwerte		50.000
Veräußerungsgewinn		135.000
Freibetrag		45.000
steuerpfl. Veräußerungsgewinn		90.000
ESt	ca. 22 %	19.800

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

b) Käufer

Abschreibung des vollen Kaufpreises

zu hohen lfd. Steuersätzen

Kaufpreis		185.000
ESt - Minderung in Folgejahren	ca. 45 %	83.250
Differenz		63.450

VII.) Immobilien im Betriebsvermögen

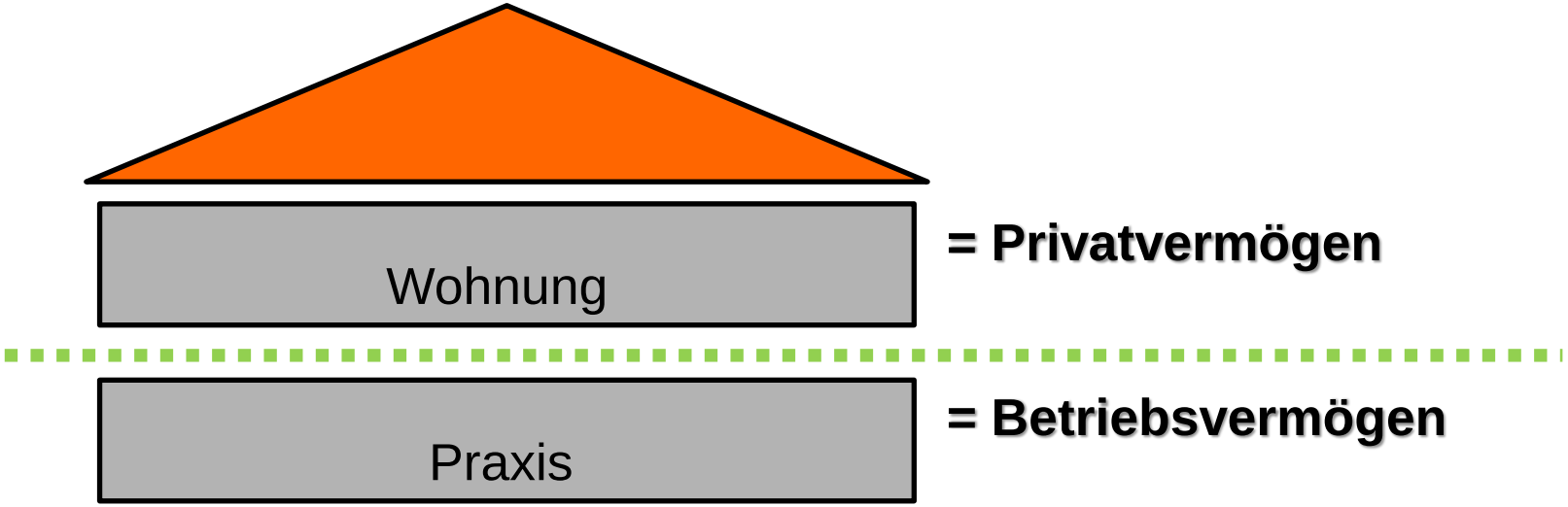

Ausnahme Gebäudeteile von geringem Wert

VII.) Immobilien im Betriebsvermögen

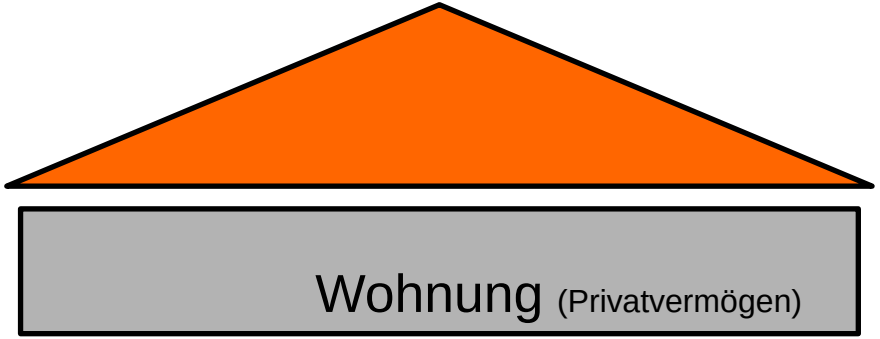

= **steuerlich irrelevant** <u>außer</u>
Handwerkerleistungen oder
haushaltsnahe Dienstl.

= **„ewig“ steuerverstrickt** solange
Praxis fortgeführt wird
Entnahme in´s Privatvermögen
führt zur Gewinnrealisierung

VII.) Immobilien im Betriebsvermögen

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Befindet sich die Praxis in den eigenen Räumen, gehört die Immobilie / Praxisräume einschließlich dem dazugehörigen Anteil des Grund/Boden zum Betriebsvermögen:

- Praxisräume
- Arbeitszimmer, es sei denn von untergeordnetem Wert:
  - < 30 m² oder
  - < 40.000 € gemeiner Wert

Was bedeutet das?

=> Besteuerung der stillen Reserven **unabhängig** von Verkauf oder Entnahme!

VII.) Immobilien im Betriebsvermögen

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Was bedeutet das?

Kauf Gebäude 2000:		€ 150.000
AfA 2000 – 2025:	25 Jahre x 4 %	€ 150.000
Restbuchwert	(steht in Ihrem AV)	0
Wert des Gebäudes heute:		€ 300.000
=> Stille Reserve		€ 300.000

VII.) Immobilien im Betriebsvermögen

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Was bedeutet das?

=> Stille Reserve	€ 300.000
• Laufende Besteuerung, 45% ESt	€ 135.000
• Tarifbegünstigte Besteuerung, ca. 24%	€ 72.000

VII.) Immobilien im Betriebsvermögen

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Was sollte man **nicht** machen ?

- Verkauf der Immobilie **außerhalb** der Praxisveräußerung
  - Laufende Besteuerung, 45% ESt € 135.000

- Entnahme der Immobilie **außerhalb** der Praxisveräußerung, z.B. durch zivilrechtliche Übertragung an die Ehefrau
  - Laufende Besteuerung, 45% ESt € 135.000

VII.) Immobilien im Betriebsvermögen

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Was sollte man machen ?

- Verkauf der Immobilie im Rahmen der Praxisveräußerung
  - Tarifbegünstigte Besteuerung, ca. 24% € 72.000

- Entnahme der Immobilie im Rahmen der Praxisveräußerung, (die Immobilie geht durch den Wegfall des Betriebes in das Privatvermögen über)
  - Tarifbegünstigte Besteuerung, ca. 24% € 72.000

- Bei Entnahme: Wer bestimmt den Wert?
  - Sie können den Wert mit einem Verkehrswertgutachten „selbst in die Wege leiten“ !!!!

VII.) Immobilien im Betriebsvermögen

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Was könnte man machen, **bevor** die Immobilie in das BV kommt ?

- Personelle Trennung von Praxisbetreiber und Eigentümer der Immobilie im Vorfeld der Praxisgründung
  - Bsp.: Ehefrau besitzt die Immobilie
  - Ehemann betreibt die Praxis
  - Ehefrau vermietet die Praxisräume an den Ehegatten
- Steuerrechtliche Folge:
  - Die Abschreibung der Immobilie (durch die Ehefrau) funktioniert genauso
  - Veräußerung der Immobilie ist außerhalb von 10 Jahren steuerfrei möglich

VIII.) Praxis an die Kinder verschenken Immobilien im Betriebsvermögen

Möglichkeit der kompletten Übergabe der Arztpraxis incl. Praxis-Gebäude an die Kinder.

Ergebnis: BW-Fortführung, d. h. stille Reserven bleiben über die Erbfolge im Unternehmen, was ggf. Zinsvorteile mit sich bringen kann, da die Realisierung der st. Reserven vielleicht um 30 Jahre vertagt werden.

Alternative:	**Schenkung**		
ESt	Buchwertfortführung!!		**0**
	stille Reserven nicht aufgedeckt!!		
Schenk.-St.	Wert d. übertragenen Verm.	Gebäude	250.000
		Praxis	200.000
			450.000

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Betriebsvermögen		450.000
Verschonung für Betriebsvermögen 85%, § 13b (1) ErbStG	-382.500	
(Lohnsumme 400% für 5 Jahre, > 5 AN), § 13a (3) ErbStG		
Zwischensumme		-67.500
Abzugsbetrag, (max. 150´), § 13a (2) ErbStG		-67.500
steuerpflichtiger Vermögenserwerb		0
Schenkungsteuer		**0**

IX.) Praxisverkauf und Umsatzsteuer

- Grundsätzlich sind Verkäufe **gesamter** Praxen **nicht** **steuerbar**

- Sofern Praxen **nicht im Ganzen** verkauft werden, sondern z.B. nur ein Anteil von 50 % und

- die Praxis wg. bspw. ustpfl. Gutachten **umsatzsteuerpflichtig betrieben worden** ist, ist auch der Kaufpreisanteil, der auf den ideellen Wert entfällt, ggfs. **umsatzsteuerpflichtig** !!

IX.) Praxisverkauf und Umsatzsteuer

- **Rettungsanker**:
- umsatzsteuerpflichtige Umsätze im Jahr **vor** Praxisabgabe unter 25.000 €
- und im Jahr **der** Praxisabgabe unter 100.000 € minimieren.

X.) Aktuelles

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Kryptowährungen

- **Das Bundeskabinett** hat am 6. Juli 2026 den **Regierungsentwurf** für den Bundeshaushalt 2027 beschlossen. Darin ist die Absicht festgehalten, **Kryptogewinne** ab dem 1. Januar 2027 wie normale Kapitaleinkünfte zu behandeln. Damit würde die Steuerfreiheit nach einem Jahr fallen.
- **Fehlen im aktuellen Steuergesetz:** Am 2. September 2026 hat das Kabinett den Entwurf für das *Einkommensteuerreformgesetz 2027* verabschiedet.

- **Ziel der Reform?**
- Sollte die Änderung in einem späteren, separaten Gesetzgebungsverfahren doch noch beschlossen werden, sieht der Plan wie folgt aus:

- **Gleichstellung mit Aktien:** Kryptowährungen würden steuerlich wie Aktien oder ETFs behandelt.

- **Abgeltungsteuer statt Haltefrist:** unabhängig von der Haltedauer pauschal mit **25 %** Kapitalertragsteuer

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Steuerliche und betriebswirtschaftliche Neuigkeiten

sowie aktuelle Themen aus dem

Gesundheitsmarkt

stehen Ihnen monatlich aktualisiert auf unserer Homepage zur Verfügung!

www.konzept-steuerberatung.de

Vielen Dank….

….für Ihre Aufmerksamkeit!!